

Überprüfungsentgelte für Heizungs- und Klimaanlageanlagen Tarifübersicht

Anlage 10 gemäß § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019

Tarif A - Heizungsanlagen (einschließlich Blockheizkraftwerke und Einzelraumheizgeräte) Beträge in Euro¹

1. Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 25 Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde. Das Entgelt beträgt je angefangener Viertelstunde 21,10
wobei für
 - a. Heizungsanlagen bis einschließlich 26 kW höchstens 83,90
 - b. Heizungsanlagen von mehr als 26 kW bis 50 kW höchstens 126,--
 - c. Heizungsanlagen von mehr als 50 bis unter 100 kW höchstens 167,90
 verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung der notwendigen Kontrolle einer allfälligen Mängelbehebung ist in den Beträgen gemäß lit a bis c noch nicht enthalten.
2. Für die erstmalige Überprüfung eines Einzelraumheizgeräts gemäß § 26 Bgld. HKG einschließlich der Erfassung in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 83,90
3. Für die Durchführung einer umfassenden Überprüfung gemäß § 28 Bgld. HKG einschließlich einer allfälligen Kontrolle der Mängelbehebung, gebührt ein Grundentgelt von 83,90
zuzüglich eines Entgelts für die Arbeitszeit je angefangener Viertelstunde von 21,10
4. Für die Durchführung einer außerordentlichen Überprüfung gemäß § 30 oder § 35a Bgld. HKG einschließlich einer allfälligen Kontrolle der Mängelbehebung (wobei der Zeitaufwand für eine etwaige Vor- und Nachbesprechung zur Arbeitszeit zählt) gebührt ein Entgelt je angefangener Viertelstunde von 21,10
5. Für die erstmalige Erfassung einer Heizungsanlage oder eines Blockheizkraftwerks in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 21,10
6. Für die Kontrolle des Prüfbuches durch die Überwachungsstelle gemäß § 33 Bgld. HKG gebührt ein Entgelt von 21,10
Dieses Entgelt gebührt allerdings nur bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 Bgld. HKG und nur dann, wenn die oder der Prüfberechtigte nicht zugleich Überwachungsstelle ist.
7. Für An- und Abfahrt zur Örtlichkeit der zu überprüfenden Anlage kann ein Entgelt je angefangener Viertelstunde von 21,10
und darüber hinaus das amtliche Kilometergeld der zurückgelegten Wegstrecke entsprechend der jährlichen Verlautbarung des Bundesministeriums für Finanzen
8. Die Höhe des Entgelts für die Überprüfung mittelgroßer Feuerungsanlagen auf Grund dieser Verordnung kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.

Tarif B - Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen Beträge in Euro²

1. Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen gemäß § 35 Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde. Das Entgelt beträgt je angefangener Viertelstunde 21,10
2. Für die erstmalige Erfassung einer Klimaanlage oder Wärmepumpe in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 21,10
3. Tarif A Post 7 gilt sinngemäß für die Überprüfung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen.

^{1;2} Die Beträge enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.